



## **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb (Stand: Mai 2017)**

### **Hintergrund zum Verband**

Die ASA – Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. – ist die Interessenvertretung für mechanische und biologische Abfallbehandlungstechnologien. Sie vertritt bundesweit die Interessen von Betreibern von mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen ebenso, wie die von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung.

### **Präambel**

Nach § 11 des geänderten Düngegesetzes wurde für bestimmte Betriebe (ab 2018: > 50 GVE bzw. > 30 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche; ab 2023: > 50 GVE bzw. > 20 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche) die Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz eingeführt, in der die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen zu erfassen und zu bewerten sind. Die Durchführung dieser Bilanzierung wird in einer eigenen Verordnung beschrieben, für die das Bundeslandwirtschaftsministerium nun einen Entwurf vorgelegt hat.

Ziel der Stoffstrombilanz ist die Sicherstellung eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen im Betrieb und eine weitestgehende Vermeidung von Nährstoffverlusten in die Umwelt. Dazu sollen die Nährstoffe, die ein landwirtschaftlicher Betrieb z. B. über Futter- und Düngemittel aufnimmt oder über Ernteprodukte oder Viehverkauf abgibt, ermittelt und bilanziert werden.

Die ASA begrüßt diese Zielstellung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Nährstoffbewirtschaftung, sieht den jetzt vorgelegten Entwurf aber kritisch, da innerbetriebliche Stoffströme - anders als bei der Nährstoffbilanz der Düngeverordnung - nicht abgebildet werden. Darüber hinaus findet nach unserer Auffassung eine sachgerechte Bewertung von Düngemitteln mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit wie etwa Kompost im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung.

### **Stellungnahme**

Aus oben genannten Gründen lehnt die ASA den Entwurf zur Stoffstrombilanzverordnung in seiner jetzigen Form ab. Wir sehen insbesondere nachfolgende Punkte als unzureichend berücksichtigt an:



### Kritikpunkte

- In dem Entwurf der StoffstrombilanzV sind keine Regelungen enthalten, um die Besonderheiten von Humusdüngern mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit wie z. B. Kompost zu berücksichtigen. Stickstoff aus Kompost fließt genauso in die Bilanzierungen ein, wie Stickstoff aus Mineraldüngern oder tierischen Eiweißen. Dabei ist der Stickstoff im Kompost überwiegend organisch gebunden, so dass die mit der StoffstrombilanzV adressierten Nährstoffverluste hier wenig relevant sind. Dieses ist nicht sachgerecht und unterbindet Möglichkeiten zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit.
- Im Bodenhumus gebundener Stickstoff, der aus Humusdüngern wie Kompost stammt, wird im Bilanzzeitraum nicht über Ernteprodukte abgeführt. Da für diesen Stickstoff, der im Bilanzzeitraum der geplanten Verordnung der Humusversorgung des Bodens zuzurechnen ist, - anders als in der kommenden Düngeverordnung - derzeit (noch) keine Bilanzposition vorgesehen ist, entsteht eine Differenz zwischen Zu- und Abfuhr von Nährstoffen, die zu einer Erhöhung des Kontrollwertes führen würde. Im Ergebnis wäre diese Erhöhung aber kein Hinweis auf eine unsachgemäße Düngung, sondern Resultat einer unvollständigen Bilanzierung. Für diesen Sachverhalt ist eine Klärung geboten.
- Die Schwierigkeiten, Veränderungen der Humusgehalte und der damit verbundenen Stickstoffmengen im Boden im Betrieb zu erfassen, dürfen nicht dazu führen, dass diese maßgebliche Bilanzgröße im Rahmen der Stoffstrombilanzierung außer Acht gelassen wird. In der geplanten StoffstrombilanzV wird der Aufwand abverlangt, alle ein- und ausgehenden Nährstoffträger (teilweise inklusive der Berücksichtigung von Stall-, Lager- und / oder Aufbringverlusten) zu erfassen. Sogar Stickstoffmengen aus Saatgut, die direkt für die Keimung und das Pflanzenwachstum benötigt werden und somit in Bezug auf die eigentlich zu adressierenden Nährstoffverluste nicht relevant sind, sind hier zu berücksichtigen. Eine intensiv humuszehrende oder humusmehrende Bewirtschaftung soll dagegen bei der Bilanzierung außer Acht gelassen werden.
- Mit der vorgelegten StoffstrombilanzV werden die Möglichkeiten der Kompostdüngung und der Humuswirtschaft unsachgemäß und über die Maße eingeschränkt.

### Forderung

- Die Veränderungen der Humusgehalte und der damit verbundenen Stickstoffmengen im Boden müssen in der Stoffstrombilanz des jeweiligen Betriebes mit berücksichtigt werden.
- Alternativ sollte für alle Kompostarten ein festgelegter Stickstoffwert berücksichtigt werden. Da über 90 % des Stickstoffs im Kompost in der organischen Substanz überwiegend fest gebunden sind, schlagen wir als zulässigen Bilanzwert nach Anlage 5 Tabelle 1 des Entwurfs einen Wert von 10 (-15) % des  $N_{\text{ges}}$  vor.
- Darüber hinaus sollte den nach Landesrecht zuständigen Stellen die Möglichkeit gewährt werden, eine den Vorgaben des § 8 Abs. 5 des Entwurfs der DüV entsprechende Bewertung des nach § 7 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Anlage 5 der zukünftigen StoffstrombilanzV berechneten Bilanzwertes für Stickstoff zu ermöglichen.



### Begründung

- Eine geordnete und sichere Verwertung der erzeugten Komposte ist ein wesentlicher Baustein der deutschen Recyclingwirtschaft. Für den Absatz von Kompostprodukten sind wir zwingend auf landwirtschaftliche Verwertung im Ackerbau angewiesen, denn nur dort besteht nutzungsbedingt ein nachhaltiger und konjunkturunabhängiger Bedarf an Nährstoffen und Humus.
- Rund 96 % des Stickstoffs im Kompost sind in der organischen Substanz überwiegend fest gebunden und stehen damit kurz- bis mittelfristig den Pflanzen nicht zur Verfügung. Stickstoff aus Komposten trägt in erster Linie zum Humusaufbau und nicht zur Pflanzenernährung bei, so dass die Berücksichtigung der Gesamtstickstoffmengen in der betrieblichen Stoffstrombilanz nicht fach- und sachgerecht ist.
- Aktuelle Untersuchungen zeigen darüber hinaus, dass der Anteil von Nährstoffen aus Kompost an der Gesamtnährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen Flächen für Stickstoff lediglich 0,6 % und für Phosphat 1,4 % beträgt<sup>1-2</sup>. Auch haben Langzeitversuche über die Anwendung von Kompostprodukten gezeigt, dass selbst bei sehr hohen, pflanzenbaulich nicht üblichen Kompostgaben keine plötzlichen und ökologisch bedenklichen Erhöhungen der N<sub>min</sub>-Gehalte im Boden auftreten<sup>3</sup>.
- Die Einbeziehung von 100 % der mit Kompost aufgebrachten Menge an Gesamtstickstoff in die Stoffstrombilanz würde die Kompostdüngung somit nicht nur erschweren, sondern weitestgehend schon aus rein bilanztechnischen Gründen unmöglich machen.
- Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind bei Anwendung von Komposten die durch die geplante Stoffstromverordnung adressierten Nährstoffverluste und daraus resultierende zum Teil erhöhten Nitratgehalte im Grundwasser nicht zu erwarten. Diese Tatsache muss in der Stoffstromverordnung entsprechend Berücksichtigung finden.

### Schlussbemerkung

Da die geordnete und sichere Verwertung der erzeugten Komposte ein wesentlicher Baustein der deutschen Recyclingwirtschaft ist, und die Einbeziehung von 100 % der mit Kompost aufgebrachten Menge an Gesamtstickstoff in die Stoffstrombilanz die Kompostdüngung aber weitestgehend schon aus rein bilanztechnischen Gründen unmöglich machen würde, halten wir es für dringend erforderlich, bei der Überarbeitung des Entwurfs der StoffstrombilanzV die Besonderheiten in den Wirkungsweisen und der Zusammensetzung von Humusprodukten in spezifischen Regelungen hinreichend zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Thünen-Institut (2016): „Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft“; Braunschweig. August 2016

<sup>2</sup> Thünen-Institut (2016): „Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft“, Referat und Vortrag von Frau Dr. Susanne Klages auf dem Kongress „Bio- und Sekundärrohstoffverwertung XI“ am 12.04.2016 in Kassel

<sup>3</sup> KLUGE (2008): Nachhaltige Kompostanwendung in der Landwirtschaft. In: Kompostprojekt Baden-Württemberg, Abschlussbericht. Hrsg.: Landwirtschaftliches Technologiezentrum -LTZ- Augustenberg, Karlsruhe. Veröffentlichung: April 2008



**Ansprechpartnerinnen:**

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.  
im Hause der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH  
Westring 10  
59320 Ennigerloh  
[www.asa-ev.de](http://www.asa-ev.de)

Katrin Büscher  
Geschäftsführung  
Tel.: +49 2524 9307 – 180  
Fax: +49 2524 9307 – 900  
[Katrin.buescher@asa-ev.de](mailto:Katrin.buescher@asa-ev.de)

Sigrid Hams  
Fachbereichsleitung  
Tel.: +49 151 57 76 40 52  
Fax: +49 2524 9307 – 900  
[sigrid.hams@asa-ev.de](mailto:sigrid.hams@asa-ev.de)